



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

1. August 2007

An die Rechtskommission des Nationalrates

Email [RK.CAJ@pd.admin.ch](mailto:RK.CAJ@pd.admin.ch)

### **EGMR-Verurteilungen der Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Juli 2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wieder eine meiner Beschwerden gegen die Schweiz gutgeheissen (EGMR-Urteil Urteil Nr 10577/04, Kessler c. Schweiz). Auf Seite 6 weist der EGMR darauf hin, dass die Schweiz vom EGMR bereits vorher sechs mal wegen gleichgelagerten Verletzungen des rechtlichen Gehörs verurteilt worden ist. Es handelt sich um folgende EGMR-Urteile:

1. Niederöst-Huber c. Schweiz, 18990/91, 1997-02-18. Dieses EGMR-Urteil richtete sich gegen einen Bundesgerichtsentscheid vom 1. März 1991, der nicht veröffentlicht wurde und deshalb nicht zugänglich ist.
2. F.R. c. Suisse, 37292/97, 2001-09-28: Dieses EGMR-Urteil richtet sich gegen einen Entscheid des Eidg Versicherungsgerichtes (EVG) vom 10. Juni 1997. Vermutlich handelt es sich um BGE 123 V 156. Die für diesen Fehlentscheid verantwortlichen Bundesrichter sind im veröffentlichten BGE nicht angegeben.
3. Ziegler c. Schweiz, 33499/96, 2002-02-21: Dieses EGMR-Urteil richtet sich gegen einen Bundesgerichtsentscheid vom 7 Feb 1996, der nicht veröffentlicht wurde und unzugänglich ist.
4. Contardi 7020/02, 2005-07-12: Dieses EGMR-Urteil richtet sich gegen einen Entscheid des EVG vom 27. November 2001. Unter dem Datum 27. November 2001 ist jedoch auf [www.bundesgericht.ch](http://www.bundesgericht.ch) in den Urteilen seit 2000 kein Entscheid des EVG zu finden. (Zudem funktioniert die Selektion nach EVG-Entscheiden nicht.)
5. Spang 452228/99, 2005-10-11: Dieses EGMR-Urteil richtet sich gegen einen unbekanntem Entscheid des EVG vom 2. April 1998, der nicht veröffentlicht ist.
6. Ressegatti 17671/02, 2006-07-13. Dieses EGMR-Urteil richtet sich gegen einen Bundesgerichtsentscheid vom 24. Aug 2001. In der Sammlung der Urteile seit 2000 sind 17

Bundesgerichtsurteile mit diesem Datum aufgeführt. Ein aufwändiger Vergleich der Inhalte dieser Entscheide hat ergeben, dass es sich wahrscheinlich um den Entscheid 5C.79/2001 handelt. Verantwortliche Bundesrichter: Reeb, Merkli, Meyer.

In dieser Zusammenstellung der sechs vom EGMR erwähnten Bundesgerichtsentscheiden, gegen die bereits früher wegen der gleichen EMRK-Verletzung ein EGMR-Urteil ergangen ist, ist auch das Ergebnis meines Versuches, die zugehörigen Bundesgerichtsentscheide zu konsultieren, angegeben. **Es zeigt sich hier exemplarisch die bestehende (gewollte?) Intransparenz bezüglich Verurteilungen der Schweiz durch den EGMR:**

In der vom Bundesgericht veröffentlichten Sammlung der Bundesgerichtsentscheide ist nicht ersichtlich, gegen welche dieser Entscheide EGMR-Urteile ergangen sind – ein schwerwiegender Mangel, da die Sammlung der Bundesgerichtsentscheide der Rechtssicherheit dienen soll und von den unteren Instanzen wie auch vom Bundesgericht selber als Rechtsprechungs-Basis verwendet wird. Nicht einmal in den veröffentlichten Leitentscheiden (BGE) sind EGMR-Urteile, welche einzelne dieser Leitentscheide unmittelbar aufheben oder korrigieren, vermerkt. Damit besteht eine eigentliche Irreführung der Rechtssuchenden wie auch urteilender Richter aller Instanzen vor.

Wenn ein Rechtssuchender oder urteilender Richter überprüfen will, ob ein für ihn massgebender Bundesgerichtsentscheid allenfalls vom EGMR beurteilt worden ist, ist dies sehr zeitaufwändig. Er muss unter den vom EGMR veröffentlichten Urteilen gegen die Schweiz nachforschen, ob ein Urteil vorhanden ist, welches den fraglichen Bundesgerichtsentscheid betrifft. Wird der Suchende nicht fündig, kann er keineswegs sicher sein, dass kein solches Urteil existiert, denn auf der Website des EGMR diesbezüglich nur eine nicht eindeutige Textsuche nach vermuteten Schlüsselwörtern in einem allfälligen EGMR-Urteil möglich. Da die Schreibweise mitspielt, insbesondere auch bei der Suche nach einem Datum, ist die Suche nicht nur aufwändig, sondern auch unsicher. Die Suche wird dadurch zusätzlich erschwert, dass der EGMR seine Urteile nach dem Namen des Beschwerdeführers benennt, das Bundesgericht jedoch seine Urteile meistens nur anonymisiert veröffentlicht.

Zur Behebung dieser stossenden Unsicherheit im Bereich der höchstrichterlichen Rechtsprechung schlage ich Ihnen folgende Massnahmen vor:

1. Das Justizdepartement sei zu beauftragen, ein Verzeichnis aller EGMR-Urteile gegen die Schweiz samt zugehörigem letztem nationalem Urteil (in der Regel ein Bundesgerichtsentscheid) zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.
2. Das Bundesgericht sei – nötigenfalls durch eine Anpassung des Bundesgerichts-Gesetzes - zu verpflichten, in seiner veröffentlichten Entscheid-Sammlung auf unmittelbar widersprechende EGMR-Urteile hinzuweisen.

3. Das Bundesgericht sei – nötigenfalls durch eine Anpassung des Bundesgerichts-Gesetzes - zu verpflichten, bei der Veröffentlichung seiner Entscheide die beteiligten Richter anzugeben.

Die dritte Forderung soll eine Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit ermöglichen – ein allgemein anerkanntes Prinzip, dem auch die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gemäss Artikel 6 EMRK dient. Dass eine solche Kontrolle bitter nötig ist, zeigen gerade auch die Hintergründe der eingangs erwähnten neuen Verurteilung der Schweiz durch den EGMR (EGRM-Urteil Nr 10577/04 vom 26. Juli 2007, Kessler c. Schweiz):

Wie erwähnt wird in diesem neuen EGMR-Urteil auf Seite 6 darauf hingewiesen, dass die gleiche Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu Eingaben der Gegenpartei schon in sechs früheren Urteilen gegen die Schweiz festgestellt worden war. Drei dieser Urteile – Niederöst-Huber c. Schweiz, F.R. c. Schweiz, Ziegler c. Schweiz – lagen bereits vor, als das Bundesgericht seinen in diesem Verfahren zu beurteilenden Entscheid 1P.24/2004 vom 16. Februar 2004 erliess (Bundesrichter Aemisegger, Aeschlimann, Nay)! An der Kompetenz von Bundesrichtern, welche eine mehrfache Verurteilung der Schweiz wegen der gleichgelagerten Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) derart hartnäckig übersehen, muss ernsthaft gezweifelt werden. In einem funktionierenden Rechtsstaat dürfen die Namen solcher Richter vor der Öffentlichkeit und insbesondere auch vor den Parlamentarierinnen, welche die Bundesrichter wählen, nicht geheimgehalten werden.

Nur zwei Wochen (sic!) nach dem fraglichen Bundesgerichtsentscheid vom 16. Februar 2004, der nun zu dieser aktuellen Verurteilung durch den EGMR führte, urteilte das Bundesgericht gegenteilig, indem es eine genau gleich gelagerte Verletzung des rechtlichen Gehörs – diesmal der Gegenpartei -nun plötzlich anerkannte (Entscheid 5P.446/2003 vom 2. März 2004, Kessler gegen Stutz; Bundesrichter Raselli, Nordmann, Escher), jetzt zu Gunsten der Gegenpartei. Es ging nicht wirklich um eine Anpassung der Bundesgerichtspraxis an die EGMR-Rechtsprechung, denn in den zwischen diesen beiden Bundesgerichtsentscheiden liegenden zwei Wochen gab es keinen Anlass für eine Praxisänderung. Vielmehr ging es dem Bundesgericht wie üblich darum, das Recht mal so, mal so zu beugen im ständigen, jahrelangen Bestreben, aus politischen Gründen gegen den VgT zu entscheiden, koste es was es wolle ([www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)). Diese Sicht wird durch das Weitere bestätigt.

Zwei Monate nach der scheinbaren Praxisänderung des Bundesgerichtes im Urteil vom 2. März 2004 (Kessler gegen Stutz) weigerte sich das Bundesgericht erneut wieder, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtzustellung der Vernehmlassung durch die Gegenpartei anzuerkennen (Entscheid 5P.119/2004 vom 10. Mai 2004, Bundesrichter Raselli, Escher, Hohl). Diesmal wies es meine Beschwerde mit einer überspitzt formalistischen Begründung ab; der Kostenvorschuss sei angeblich zu spät bezahlt worden. Der Überweisungsauftrag an das Finanzinstitut „Postfinance“ war jedoch rechtzeitig erteilt worden, versehentlich aber zu Lasten

eines nicht genügend gedeckten Kontos; die Postfinance unterliess es, mir dies zu melden. Inzwischen hat die Bundesversammlung dieser üblen Praxis des Bundesgerichts mit einer Gesetzesänderung einen Riegel geschoben: Aufgrund einer verspäteten Vorschusszahlung darf eine Beschwerde nicht mehr ohne vorherige Mahnung abgewiesen werden (Artikel 62 Abs 3 BGG).

Auch in einem weiteren Entscheid (6S.310/2005 vom 30. März 2005, Bundesrichter Schneider, Kolly, Karlen) verweigerte das Bundesgericht wieder in gleicher Weise das rechtliche Gehör und versuchte dies nachträglich mit einem formellen Trick zu verschleiern. Dieser Fall ist zur Zeit vor dem EGMR hängig (Nr 22711/06).

Die Willkür in der Praxis des Bundesgerichtes ist offensichtlich. Es betreibt eine variierende Praxis, je nachdem welcher Partei aus politischen Gründen oder persönlicher Voreingenommenheit Recht gegeben werden soll.

Das Schweizerische Bundesgericht zeigt wenig Respekt vor dem EGMR, da dessen Praxis, zur Beschränkung der Arbeitslast 95 % aller Beschwerden als „unzulässig“ zu erklären ([www.vgt.ch/justizwillkuer/egmr-zulassung.htm](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/egmr-zulassung.htm)), zu einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit führt, dass solche Willkürurteile des Bundesgerichtes im Strassburger Netz hängen bleiben.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr Erwin Kessler